

# Leitfaden

## 1. Säule

AHV | IV | EO | EL | FZ

herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV

9. Auflage 2017

<b>1. Erfasste Personen</b>	<b>47</b>
<b>1.1 Allgemeines</b>	<b>47</b>
<b>1.2 Obligatorische Versicherung</b>	<b>47</b>
1.21 Wohnsitz in der Schweiz	47
1.22 Erwerbstätigkeit in der Schweiz	48
1.23 Andere Personen	48
1.24 Asylsuchende	48
<b>1.3 Ausnahmen von der obligatorischen Versicherung</b>	<b>48</b>
1.31 Privilegien und Immunitäten gemäss Völkerrecht	48
1.32 Unzumutbare Doppelbelastung	49
1.33 Erfüllen der Versicherungsvoraussetzungen nur für eine verhältnismässig kurze Zeit	49
1.331 Nichterwerbstätige	49
1.332 Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgebenden	49
1.333 Selbständigerwerbende	49
<b>1.4 Weiterführung der obligatorischen Versicherung</b>	<b>51</b>
1.41 Arbeitnehmende	51
1.42 Nichterwerbstätige Studierende mit Wohnsitz im Ausland	52
<b>1.5 Beitritt zur obligatorischen Versicherung</b>	<b>54</b>
1.51 Wohnsitz in der Schweiz, aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarung aber nicht versichert	54
1.52 Internationale Beamte	55
1.53 Nichterwerbstätige Personen, die ihren versicherten Ehegatten ins Ausland begleiten	55
<b>1.6 Freiwillige Versicherung</b>	<b>56</b>
<b>1.7 Sozialversicherungsabkommen</b>	<b>57</b>
1.71 Entsendte Personen	58
1.72 Bilaterales Abkommen zwischen der Schweiz und der EU	58
1.73 Abkommen mit den Mitgliedstaaten der EFTA	61
1.74 Abrechnung mit ausländischen Sozialversicherungsträgern	62
<b>2. Beiträge der Versicherten und der Arbeitgebenden</b>	<b>63</b>
<b>2.1 Beitragspflicht der Versicherten</b>	<b>63</b>
2.11 Übersicht	63
2.12 Erwerbstätige Versicherte	63
2.121 Beginn der Beitragspflicht	63
2.122 Ausnahmen	63
2.123 Ende der Beitragspflicht	64
2.13 Nichterwerbstätige Versicherte	64
2.131 Beginn der Beitragspflicht	64
2.132 Ausnahmen	64
2.133 Ende der Beitragspflicht	65
2.14 Zusammenfassung	65
<b>2.2 Beiträge der erwerbstätigen Versicherten im Allgemeinen</b>	<b>66</b>
2.21 Begriff des Erwerbseinkommens	66
2.22 Im Ausland erzieltes Erwerbseinkommen	66
2.23 Beiträge der erwerbstätigen Altersrentner	66

## 2. Beiträge der Versicherten und der Arbeitgebenden

### 2.1 Beitragspflicht der Versicherten

(Art. 3 AHVG)

#### 2.11 Übersicht

Die Frage der Beitragspflicht stellt sich nur für Personen, die in der AHV versichert sind. Wer keine der Versicherungsvoraussetzungen erfüllt, kann und muss keine Beiträge entrichten. Die Höhe der Beiträge wird von Gesetz und Verordnung vorgeschrieben. Der Beitragspflichtige kann sie nicht selbst bestimmen, insbesondere kann er nicht freiwillig höhere Beiträge bezahlen, um seine Rentenansprüche zu verbessern.

Nicht alle Versicherten müssen Beiträge bezahlen. Das Gesetz unterscheidet bei Beginn und Ende der Beitragspflicht zwischen erwerbstätigen und nichterwerbstätigen Versicherten.

Die Bestimmungen im Einzelnen:

#### 2.12 Erwerbstätige Versicherte

##### 2.121 Beginn der Beitragspflicht

Die Erwerbstätigen entrichten Beiträge vom 1. Januar des Kalenderjahres an, welches der Vollendung des 17. Altersjahres folgt. Im Jahre 1999 geborene Versicherte wurden somit am 1. Januar 2017 beitragspflichtig.

##### 2.122 Ausnahmen

*Erwerbstätige Kinder (Art. 3 Abs. 2 Bst. a AHVG)*

Bis zum 31. Dezember 1956 war die untere Altersgrenze auf den 1. Januar nach Vollendung des 15. Altersjahrs festgelegt. Sie wurde bei der Einführung der AHV im Jahre 1948 mit dem damaligen Fabrikgesetz koordiniert, welches die entlohnte Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren untersagte. Seit dem 1. Januar 1957 gilt die Vollendung des 17. Altersjahres als Untergrenze.

*Mitarbeitende Familienglieder ohne Barlohn (Art. 3 Abs. 2 Bst. d und Art. 5 Abs. 3 AHVG)*

Für mitarbeitende Familienglieder, die keinen Barlohn beziehen, beginnt die Beitragspflicht drei Jahre später, nämlich am 1. Januar des Kalenderjahres, welches der Vollendung des 20. Altersjahres folgt.

Es geht hier um Jugendliche zwischen dem 17. und 20. Altersjahr, welche im elterlichen Betrieb mitarbeiten, dafür aber keinen Barlohn erhalten. Ebenso haben mitarbeitende Familienglieder im Rentenalter auf dem Naturallohn keine Beiträge zu entrichten. Einerseits würden sich bei der Festsetzung der Qualität und Quantität und damit dem «Wert» der Mitarbeit grosse Schwierigkeiten ergeben, andererseits wollte man den bäuerlichen und gewerblichen Verhältnissen Rechnung tragen. Verheiratete (ungeachtet ihres Alters), die im Betrieb ihres Ehepartners mitarbeiten, entrichten nur auf dem Barlohn Beiträge.

Als mitarbeitende Familienglieder gelten

- die Ehefrau des Betriebsinhabers;
- der Ehemann der Betriebsinhaberin;
- die Verwandten des Betriebsinhabers bzw. der Betriebsinhaberin und seiner Ehefrau bzw. ihres Ehemannes in auf- und absteigender Linie sowie deren Ehepartnerinnen und Ehepartner;
- die Geschwister des Betriebsinhabers bzw. der Betriebsinhaberin sowie deren Ehepartnerinnen und Ehepartner;
- die Pflegekinder des Betriebsinhabers bzw. der Betriebsinhaberin unter der Voraussetzung, dass sie mit diesem bzw. dieser in einer Hausgemeinschaft leben.

## **Beispiele**

Hans Muster, 19 Jahre alt, arbeitet im Malerbetrieb seines Vaters. Er hat zu Hause freie Verpflegung und Unterkunft (Kost und Logis), erhält aber keinen Barlohn. Er bleibt bis zum 31. Dezember nach Vollendung seines 20. Altersjahres von der Beitragspflicht befreit. Würde ihm sein Vater neben Kost und Logis auch noch einen Barlohn auszahlen, müsste er auf diesem Barlohn ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres Beiträge entrichten.

Paul Muster ist 67 Jahre alt und arbeitet auf dem Hof seines Sohnes mit. Neben dem Barlohn erhält er auch Verpflegung und Unterkunft auf dem Hof. Die Naturalleistung (Verpflegung und Unterkunft) gehört nicht zum beitragspflichtigen Einkommen, da Paul Muster die ordentliche Altersgrenze bereits überschritten hat.

### **2.123 Ende der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht für Erwerbstätige dauert grundsätzlich bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit. Das heißt, auch Erwerbstätige im Rentenalter haben Beiträge zu bezahlen. Allerdings gilt für sie ein Freibetrag (s. Kap. 2.23).

## **2.13 Nichterwerbstätige Versicherte**

### **2.131 Beginn der Beitragspflicht**

Die Nichterwerbstätigen entrichten Beiträge vom 1. Januar des Kalenderjahres an, welches der Vollendung des 20. Altersjahres folgt. Im Jahre 1996 geborene Versicherte wurden somit am 1. Januar 2017 beitragspflichtig.

Die Beitragspflicht der Erwerbstätigen beginnt also drei Jahre früher als die der Nichterwerbstätigen. Diese drei Jahre bezeichnet man als Jugendjahre. Wenn im Versicherungsverlauf ab dem 21. Altersjahr bis zur Leistungsberechnung Beitragslücken auftreten, können sie unter Umständen mit diesen Jugendjahren ausgeglichen werden. In der Regel handelt es sich bei den in den Jugendjahren bezahlten Beiträgen aber um reine Solidaritätsbeiträge, die keinen Einfluss auf den individuellen Rentenanspruch haben (vgl. Kap. 4.422).

### **2.132 Ausnahmen**

#### *Ehepartner (Art. 3 Abs. 3–4 AHVG)*

Ist ein Ehepartner im AHV-rechtlichen Sinn erwerbstätig (s. Tabelle in Kap. 2.63), so gelten die Beiträge des anderen, nichterwerbstätigen Ehepartners als bezahlt, wenn der erwerbstätige Partner den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat. Den doppelten Mindestbeitrag deshalb, weil nach dem Splitting für jeden Ehepartner der einfache Mindestbeitrag bezahlt sein muss (vgl. Kap. 4.432). Die Beiträge des nichterwerbstätigen Ehepartners gelten auch dann als bezahlt, wenn der erwerbstätige Ehepartner bereits eine Altersrente bezieht oder aufschiebt. Im Jahr der Schliessung oder Auflösung der Ehe gilt die Beitragsbefreiung für das ganze Kalenderjahr.

## **Beispiele**

Hans Muster ist Hausmann und erzielt kein Erwerbseinkommen. Seine Ehefrau Vreni Muster arbeitet ganztags als Lehrerin. Die Nichterwerbstätigenbeiträge von Hans Muster gelten als bezahlt, weil Vreni Muster im AHV-rechtlichen Sinn erwerbstätig ist und zusammen mit ihrem Arbeitgebenden den doppelten Mindestbeitrag bezahlt.

Paul Muster war bis zur Vollendung des 65. Altersjahres voll erwerbstätig und bezahlte den doppelten Minimalbeitrag. Jetzt ist er pensioniert und erzielt kein Erwerbseinkommen mehr. Seine Ehefrau Maria führt den Haushalt und ist fünf Jahre jünger, hat das ordentliche Rentenalter also noch nicht erreicht. Bis jetzt galten die Nichterwerbstätigenbeiträge von Maria Muster als bezahlt, weil Paul Muster erwerbstätig war und den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat. Nachdem Paul Muster nun seine Erwerbstätigkeit aufgegeben hat, muss Maria Muster als Nichterwerbstätige ihre Beitragspflicht selbst erfüllen.

Peter Muster ist 67 Jahre alt und arbeitet halbtags als Kellner. Nach Abzug des Altersfreibetrags bezahlt er mehr als den doppelten Mindestbeitrag. Seine Ehefrau ist 58 Jahre alt und ohne Erwerbstätigkeit. Ihre Nichterwerbstätigenbeiträge gelten als bezahlt, weil Peter Muster im AHV-rechtlichen Sinn erwerbstätig ist und den doppelten Mindestbeitrag bezahlt.

Franz Muster ist erwerbstätig und bezahlt den doppelten Mindestbeitrag. Am 15. Januar lässt er sich von seiner nichterwerbstätigen Ehefrau scheiden. Ihre Beiträge für das ganze Kalenderjahr der Scheidung gelten als bezahlt.

Erika Muster ist nichterwerbstätig und heiratet am 20. November ihren erwerbstätigen Ehepartner. Ihre Beiträge gelten für das ganze Kalenderjahr der Eheschliessung als bezahlt.

Ebenfalls als bezahlt gelten die Beiträge von Versicherten, die im Betrieb ihres Ehegatten mitarbeiten und keinen Barlohn beziehen, wenn der betriebsführende Partner mindestens den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat.

### **Beispiel**

Hans Muster ist selbständigerwerbender Arzt. Seine Ehefrau Vreni Muster arbeitet als Praxisgehilfin mit, bezieht für ihre Mitarbeit aber keinen Barlohn. An sich gilt sie somit als nicht erwerbstätig. Ihre Beiträge gelten aber als bezahlt, wenn Hans Muster mindestens den doppelten Minimalbeitrag aus selbständiger Erwerbstätigkeit entrichtet.

Wie die Beispiele zeigen, sind beide Ausnahmebestimmungen geschlechtsneutral formuliert. Das heisst, es spielt keine Rolle, welcher der beiden Ehepartner erwerbstätig und welcher nicht erwerbstätig ist.

#### **2.133 Ende der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht endet am Ende des Monats, in dem die Nichterwerbstätigen die ordentliche Altersgrenze erreichen (Frauen das 64. Altersjahr, Männer das 65. Altersjahr). Sie dauert auch dann bis zu dieser Altersgrenze, wenn die Altersrente vorbezogen wird. Im Gegensatz zu den erwerbstätigen Altersrentnern entrichten Nichterwerbstätige im ordentlichen Rentenalter keine Beiträge.

### **Beispiele**

Hans Muster, geboren am 15. April 1952, wird von seinem Arbeitgebenden mit 60 Jahren pensioniert. Er entrichtet als Nichterwerbstätiger Beiträge bis zum 30. April 2017.

Vreni Muster, geboren am 12. September 1954, hat ihre Altersrente um zwei Jahre ab 1. Oktober 2016 vorbezogen. Sie bleibt als Nichterwerbstätige beitragspflichtig bis zum 30. September 2018, also bis zum Ende des Monats, in dem sie die ordentliche Altersgrenze (64. Altersjahr) erreicht.

### **2.14 Zusammenfassung**

#### **Beitragspflicht (Art. 3 AHVG)**

<b>Beginn</b>	<b>Ende</b>	<b>Ausnahmen</b>
<b>Erwerbstätige Versicherte</b>		
1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs	Aufgabe der Erwerbstätigkeit	Mitarbeitende Familienglieder ohne Barlohn - bis zum 31. Dezember nach Vollendung des 20. Altersjahrs und - nach Erreichen der Altersgrenze. Mitarbeitende Ehepartner ohne Barlohn ungeachtet ihres Alters. Freibetrag für Erwerbstätige im Rentenalter.

<b>Nichterwerbstätige Versicherte</b>		
1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres	Ende des Monats, in dem das ordentliche Rentenalter erreicht wird	Nichterwerbstätige, deren erwerbstätiger Ehepartner mindestens den doppelten Minimalbeitrag bezahlt. Nichterwerbstätige, die im Betrieb des Ehepartners mitarbeiten ohne Barlohn, wenn der betriebsführende Ehepartner mindestens den doppelten Minimalbeitrag entrichtet.

## 2.2 Beiträge der erwerbstätigen Versicherten im Allgemeinen

### 2.21 Begriff des Erwerbseinkommens

Grundsätzlich werden die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten aufgrund des Erwerbseinkommens festgesetzt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts gehören zum Erwerbseinkommen jene Einkünfte, die einem Versicherten aus einer Tätigkeit zufließen und dadurch seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen. Unter Kapitalertrag, welcher nicht der Beitragspflicht unterliegt, ist die blosse Verwaltung des eigenen Vermögens zu verstehen. Erwerbseinkommen in der Schweiz erzielt, wer hier in unselbständiger oder selbständiger Stellung in Industrie, Handel, Handwerk, Landwirtschaft oder freien Berufen tätig ist.

Unerheblich ist, ob die Erwerbstätigkeit aus ideellen Beweggründen oder mit Erwerbsabsicht, aufgrund vertraglicher Verpflichtung oder freiwillig, im Haupt- oder Nebenberuf ausgeübt wird und selbst, ob sie eventuell gar widerrechtlich oder unsittlich erfolgt. Von Bedeutung ist einzig der Zusammenhang zwischen Einkommen (Entgelt) und der dem Einkommen zugrundeliegenden Tätigkeit (Arbeit).

Fehlt es an einem dieser beiden Elemente (Entgelt oder Arbeit), so liegt keine Beitragspflicht vor. So gehört zum Beispiel der reine Kapitalertrag nicht zum Erwerbseinkommen im AHV-rechtlichen Sinn, weil es am Element der Arbeit fehlt. Andererseits begründen Entgelte, die nicht realisiert werden können (Insolvenz des Arbeitgebenden oder Kunden) ebenfalls keine Beitragspflicht.

### 2.22 Im Ausland erzieltes Erwerbseinkommen

(Art. 6<sup>ter</sup> AHVV)

Von der Beitragserhebung ist das Erwerbseinkommen ausgenommen, das Personen mit Wohnsitz in der Schweiz zufließt als Inhaber oder Teilhaber von Betrieben oder von Betriebsstätten in Nichtvertragsstaaten, als Organe einer juristischen Person in Nichtvertragsstaaten oder als Personen, welche die direkte Bundessteuer nach dem Aufwand entrichten. Ausserdem gehen die Sozialversicherungsabkommen (von wenigen Ausnahmen abgesehen) vom sogenannten Erwerbsortsprinzip aus. Das heisst, der Erwerbstätige untersteht der Sozialversicherung des Staates, auf dessen Gebiet die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (s. Kap. 1.7).

### 2.23 Beiträge der erwerbstätigen Altersrentner

(Art. 4 Abs. 2 Bst. b AHVG; Art. 6<sup>quater</sup> Abs. 1 AHVV)

Erwerbstätige im Rentenalter haben nur von jenem Teil ihres Erwerbseinkommens Beiträge zu entrichten, der 1'400 Franken im Monat oder 16'800 Franken im Jahr übersteigt. Dieser Freibetrag wird in grösseren Abständen angepasst. Arbeitet ein Altersrentner gleichzeitig für mehrere Arbeitgebende, so gilt der Freibetrag für jedes Arbeitsverhältnis, weil eine Koordination des Abzuges nicht möglich wäre. Ebenso hat ein Altersrentner, der gleichzeitig eine selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt, für jede dieser Tätigkeiten Anspruch auf den Freibetrag. Es sei an dieser Stelle daran erinnert, dass mitarbeitende Familienglieder im Rentenalter auf dem Naturallohn keine Beiträge zu entrichten haben.

## Anhang 1

### Sinkende Beitragsskala für Selbständigerwerbende (gültig 2016/2017)

Jährliches Erwerbseinkommen		Beitragssatz			
von mindestens	aber weniger als	AHV	IV	EO	Total
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	9'400	392	65	21	478
	Fr.	%	%	%	%
9'400	17'200	4,2	0,754	0,242	5,196
17'200	21'900	4,3	0,772	0,248	5,320
21'900	24'200	4,4	0,790	0,254	5,444
24'200	26'500	4,5	0,808	0,260	5,568
26'500	28'800	4,6	0,826	0,265	5,691
28'800	31'100	4,7	0,844	0,271	5,815
31'100	33'400	4,9	0,879	0,283	6,062
33'400	35'700	5,1	0,915	0,294	6,309
35'700	38'000	5,3	0,951	0,306	6,557
38'000	40'300	5,5	0,987	0,317	6,804
40'300	42'600	5,7	1,023	0,329	7,052
42'600	44'900	5,9	1,059	0,340	7,299
44'900	47'200	6,2	1,113	0,358	7,671
47'200	49'500	6,5	1,167	0,375	8,042
49'500	51'800	6,8	1,221	0,392	8,413
51'800	54'100	7,1	1,274	0,410	8,784
54'100	56'400	7,4	1,328	0,427	9,155
56'400		7,8	1,400	0,450	9,650

Sinkende Beitragsskala (Art. 8 und 9<sup>bis</sup> AHVG, Art. 21 AHVV; Art. 3 Abs. 1 IVG, Art. 1<sup>bis</sup> Abs. 1 IIV; Art. 27 Abs. 2 Satz 5 EOG, Art. 36 Abs. 1 EOV).